

Entsorgung von Feuerbrand befallenem Pflanzenmaterial

Seit 1993 gibt es in Vorarlberg Feuerbrand. Der Feuerbrand ist eine hochinfektiöse, gefährliche Bakterienkrankheit. Befallen werden Kernobst (Apfel, Birne, Quitte, Eberesche/Vogelbeere) und gewisse Zier- und Wildpflanzen (Cotoneaster, Zierquitte, Weißdorn, Feuerdorn, Mehlbeere, Felsenbirne, Mispel, Aronia, Stranvaesie/Photinia). Für den Menschen besteht durch diese Bakterienkrankheit keine Gefahr. Der Befall von Pflanzen durch Feuerbrand bzw. der Verdacht eines solchen Befalles ist gemäß § 3 lit b Pflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 58/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2013, vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten anzuzeigen. Diese Meldung ergeht an den Feuerbrandbeauftragten, der von den Gemeinden bestellt wird.

Von Feuerbrand befallene Pflanzen und Pflanzenteile stellen Infektionsquellen dar. An befallenem Schnittgut überlebt der Erreger, der ca. ein Tausendstel Millimeter groß ist, noch längere Zeit. Daher ist das anfallende Schnittgut und Rodungsmaterial unter Beachtung der empfohlenen Hygienemaßnahmen möglichst rasch zu entsorgen - sprich zu verbrennen.

Verbrennen

Das Verbrennen des Schnittgutes stellt die sicherste Entsorgungsart dar. Das befallene Pflanzenmaterial muss nach Möglichkeit an Ort und Stelle verbrannt werden. Es ist vom allgemeinen Verbrennungsverbot nach dem Bundesluftreinhaltegesetz dezidiert ausgenommen. Rodung und Ausschitt darf nur durch in Bezug auf die Hygienemaßnahmen geschulte Personen, das Verbrennen unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorkehrungen, durchgeführt werden. Sicherheitsabstände zu Autobahnen und Bahnlinien sowie zu Straßen, Gebäuden und dem Wald sind einzuhalten. Nur in jenen Fällen, wo das Pflanzenmaterial nicht vor Ort verbrannt werden kann, ist ein Abtransport unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen, vor allem **geschlossenen Fahrzeugen oder mit einer Plane abgedeckt**, zulässig.

- Sträucher sind zur Gänze, in der Regel vor Ort, zu verbrennen.
- Stamm- und Astholz mit einem Durchmesser unter ca. 10 cm und das Laub sind zur Gänze, in der Regel vor Ort, zu verbrennen
- Stamm- und Astholz mit einem Durchmesser über ca. 10 cm kann entastet, entlaubt und anderweitig, z.B. zur Verarbeitung und zur Verfeuerung (Hausbrand) verwendet werden. Zur Vermeidung von Neuinfektionen ist das Holz umgehend trocken an einem überdeckten Ort zu lagern oder bis zum Abtransport mit einer wasserdichten Abdeckung, (zB mit Folie) zu versehen.
- Lassen es die Bekämpfungsmaßnahmen zu, sollte bei ungünstigen Witterungsbedingungen, zB Tiefdrucklage, im Interesse der Luftreinhaltung eine Verbrennung aufgeschoben werden. Um zu verhindern, dass infiziertes Material durch den Heißluftstrom mitgerissen und in der Umgebung verteilt wird, sollte insbesondere auf die Errichtung einer geeigneten Feuerstelle und die Zugabe von trockenem Brennholz geachtet werden, sodass infiziertes Material auch im Randbereich des Funkens effektiv verbrennt.

Das **Häckseln** von befallenem Schnittgut ergibt ein zusätzliches Verschleppungsrisiko. Daher müssen befallene Pflanzenteile **ausnahmslos verbrannt** werden.

April 2016